

Satzung der Gemeinde Petershausen über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FS) Vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde betreibt die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. Die gemeindlichen Friedhöfe in Petershausen, Moosfeldstraße und Kollbach, Turmstraße mit den einzelnen Grabstätten.
2. Die gemeindlichen Leichenhäuser in Petershausen und Kollbach.

§ 2 Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:

1. Die Verstorbenen, die bei Ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten.
2. Die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 der Bestattungsverordnung - BestV),
3. Die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
4. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und ist im Einzelfall zu beantragen.

§ 4 Friedhofsverwaltung

¹Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde Petershausen als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt. ²Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem das Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. ²Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B. Umbettungen etc.) vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:

1. Zu rauchen und zu lärmern,
2. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
3. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
4. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. Grabschutt, Abfälle, verdorrte Kränze und Blumen usw. an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
7. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

8. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- oder Glasflaschen) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
9. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
10. Brunnen zu verunreinigen sowie die Wasserleitung missbräuchlich zu benutzen
11. Unkrautvernichtungsmittel im Bereich der Grabstätten zu verwenden,
12. feststehende Ruhe- oder Abstellbänke an den Grabstätten aufzustellen.
13. die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen, Grabmäler usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen wie Steinmetze oder Steinbildhauer haben ihre Tätigkeit der Gemeinde mindestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit durch die Gemeinde zeitlich begrenzt werden können. ²Den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. ³Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ⁴Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) ¹Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Bestatter für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen die vorherige, kostenpflichtige Zulassung der Gemeinde. ²Die Zulassung ergeht in unbefristeter Weise. ³Bestatter ist, wer berufsmäßig die Bestattung von Leichen vorbereitet und durchführt.

⁴Die Zulassung kann Bestattern nur erteilt werden, wenn sie

1. in persönlicher, fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind und
2. als selbstständige Gewerbetreibende die Tätigkeit ausüben.

⁵Die Nrn. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für juristische Personen.

(3) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) ¹Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Einzelanordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe dürfen nicht am Friedhof zurückgelassen werden.

III. Grabstätten und Grabmäler

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

1. Einzelgrabstätten
2. Familiengrabstätten
3. Urnenerdgrabstätten
4. Urnennischen (nur Friedhof Petershausen)
5. Anonyme Urnenerdkammergrabstätten (nur Friedhof Petershausen)
6. Urnenerdkammergrabstätten auf der Friedwiese
7. Urnenbaumgrabstätten

(2) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. ²Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. ³Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ⁴Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene bzw. pro Verstorbenen zwei Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen (§ 29) beigesetzt werden.

(4) Familiengrabstätten:

1. ¹Es können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Bei gleichzeitig laufender Ruhefrist können vier Verstorbene in Särgen bzw. pro Sarg zwei Urnen bestattet werden, da die Belegung zweistöckig erfolgt. ²Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Ruhezeit (§ 29) abgelaufen ist.
2. ¹In Familiengrabstätten haben der Nutzungsberechtigte und Mitglieder seiner Familien (Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern und Geschwister sowie Verwandte und Verschwägerte der auf- und absteigenden Linie) das Recht, darin bestattet zu werden. ²Der Ehegatte geht den übrigen Verwandten und der nähere Verwandte dem entfernteren vor. ³Die Gemeinde kann ausnahmsweise auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
3. ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Nr. 2 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. ²Wird bis zum Tod des Erwerbers keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Nr. 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. ³Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. ⁴Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
4. ¹Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Nr. 2 genannten Angehörigen übertragen. ²Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

(5) In einer Urnenerdgrabstätte:

1. dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.
2. können bei gleichzeitig laufender Ruhefrist (§ 29) drei Urnen beigesetzt werden.

(6) Urnennischen:

1. In einer Urnennische können bei gleichzeitig laufender Ruhefrist (§ 29) drei Urnen/Aschen beigesetzt werden.
2. ¹Die Verschlussplatten der Urnennischen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. ²Andere als die von der Gemeinde für die einzelnen Urnennischen ausgewählten Verschlussplatten dürfen nicht verwendet werden. ³Bezüglich der Beschriftung ist Abs. 10 zu beachten.
3. ¹Urnennischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder vom Friedhofswärter geöffnet werden. ²Der Friedhofswärter ist verpflichtet, bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnennische mit einem Provisorium zu verschließen.
4. ¹Die Verschlussplatten dürfen vom Friedhofswärter nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. ²Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.
5. Die Umgebung der Urnenwand wird von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch betreut und fortgesetzt gepflegt. Das Anbringen von Blumenvasen, Lampen, Schmuck aus künstlichem Material; das Ablegen von Blumen und Weihnachtsschmuck jeglicher Art sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen im Bereich der Urnenstehlen ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Dieser ist nach dem Verwelken von den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.
6. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde Petershausen berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen aus der Nische zu entfernen. Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

(7) Anonyme Urnenerdkammergrabstätten:

1. ¹Anonyme Urnenerdkammergrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von verrottbaren Urnen (§ 12 Abs. 3) in Erdkammern, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall ausschließlich für die Dauer der Ruhezeit (§ 29) abgegeben werden. ²Es können zwei Urnen pro Urnenerdkammer bei gleicher Ruhefrist beigesetzt werden.
2. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen (z. B. Blumen, Schmuck, Kerzen etc.) dürfen auf dem anonymen Urnenerdkammergrab nicht angebracht werden.
3. Die Verschlussplatten der Urnenerdkammern dürfen nicht beschriftet werden, um die Anonymität zu wahren.

(8) Urnenerdkammergrabstätten auf der Friedwiese:

1. ¹Urnenerdkammergrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von verrottbaren Urnen (§ 12 Abs. 3) in Erdkammern. ²Es können zwei Urnen pro Erdurnenkammer bei gleichzeitig laufender Ruhefrist (§ 29) beigesetzt werden.
2. ¹Die Verschlussplatten der Urnenerdkammern sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. ²Andere als die von der Gemeinde für die einzelnen Urnenerdkammern ausgewählten Verschlussplatten dürfen nicht verwendet werden. ³Bezüglich der Beschriftung ist Abs. 10 zu beachten.
3. ¹Urnenerdkammern dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder vom Friedhofswärter geöffnet werden. ²Der Friedhofswärter ist verpflichtet, bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnenerdkammer mit einem Provisorium zu verschließen.

4. ¹Die Verschlussplatten dürfen vom Friedhofswärter nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. ²Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.
5. ¹Die Wiese der Urnenerdtkammer wird von der Friedhofsverwaltung gemäht und fortgesetzt gepflegt. ²Das Abstellen von Blumenvasen, Lampen, Schmuck aus künstlichem Material; das Ablegen von Blumen und Weihnachtsschmuck jeglicher Art sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen im Bereich der Urnenerdtkammern ist nicht gestattet. ³Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. ⁴Dieser ist nach dem Verwelken von den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.
6. Die Urnenerdtkammern werden von der Gemeinde Petershausen der Reihe nach vergeben.

(9) Urnenbaumgrabstätten:

1. ¹Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von verrottbaren Urnen (auch Aschekapseln und Sichturnensäckchen o.ä.) im Wurzelbereich eines von der Gemeinde hierzu bestimmten Baumes. ²Während der Ruhefrist kann pro Bestattungsplatz eine Urne bestattet werden. ³Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Ruhefrist.
2. ¹Die Grabstelle ist bodeneben herzustellen, Erdhügel dürfen nicht angebracht werden. ²Eine Bepflanzung sowie das Ablegen von Gegenständen wie Kerzen, Blumengestecke etc. ist unzulässig. ³Das Anbringen von Gegenständen am Baumstamm oder dessen Ästen ist unzulässig, auch darf die Rinde nicht eingeritzt werden.
3. ¹Die Grabstätte kann mit einer Bronzeplatte gekennzeichnet werden. ²Die Beschriftung erfolgt durch die Gemeinde.
4. Es ist nicht gestattet, Urnen aus einer anderen Grabart in eine Urnenbaumgrabstätte umzubetten.
5. ¹Der Baum verbleibt im Eigentum der Gemeinde. ²Sie oder ein beauftragter Dritter ist berechtigt, Pflegemaßnahmen durchzuführen. ³Bei Untergang oder Beschädigung des Baums besteht für den Grabnutzungsberechtigten weder ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich noch auf Nachpflanzung eines Baumes gleicher Art und Größe.
6. ¹Die Grabstätten sind sternförmig um den Baum angeordnet und werden der Reihe nach vergeben, die individuelle Auswahl einer Grabstätte ist nicht möglich. ²Die Grabstätte wird nur bei einem Todesfall vergeben.

(10) Für die Gestaltung der Beschriftung der Urnennischen (Abs. 1 Nr. 4) und Urnenerdtkammergrabstätten (Abs. 1 Nr. 6) am Friedhof Petershausen gilt:

1. Die Verschlussplatten dürfen nur mit eingravierter Schriftart Antiqua in Gold oder Schwarz (Schriftgröße: 25 mm, Zahlengröße: 20 mm) durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden.
2. Auf die Verschlussplatte dürfen keine Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen aufgesetzt werden, eingravierte Ornamente (z.B. Taube: 100 mm, Kreuz: 60 mm, Sonne: 70 mm) sind zulässig.
3. ¹Die Verschlussplatten der Urnennischen sowie der Urnenerdtkammergrabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. ²Sie werden zur Beschriftung dem Steinmetz lediglich ausgehändigt, wobei der jeweilige Schriftentwurf/Ornamente vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist.
4. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde

erneuert.

(11) Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(12) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Säрге, Sargausstattung, Bekleidung

(1) ¹Für die Beschaffenheit von Särgen, der Sargausstattung und die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV. ²Insbesondere müssen Säрге so beschaffen sein, dass:

1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
2. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
3. bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann

(2) Für die Sargausstattung und die Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden. Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 12 Aschenreste und Urnen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnennischen oder in Urnenerdhammergrabstätten im anonymen Grabfeld oder auf der Friedwiese beigesetzt werden.

(3) ¹Für die Erdbestattung dürfen nur Urnen verwendet werden. ²Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen, das selbstauflösend ist und die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. ³Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

(5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 13 Größe der Grabstätten

(1) ¹Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. ²Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben.

(2) Die Gräber haben folgende Ausmaße:

1. Einzelgrabstätten 2 m x 1 m
2. Doppelgrabstätten 2 m x 1,80 m
3. Urnenerdgrabstätten 1 m x 1 m

(3) Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 40 cm.

(4) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle beträgt in der Regel wenigstens 2,10 m. Die Tiefe für Beisetzungen der Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.

§ 14 Rechte an Grabstätten

(1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. ²Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. ³Wird ein Nutzungsrecht unabhängig vom Todesfall erworben, kann dies für 5, 10 oder 15 Jahre erfolgen (nicht möglich für § 10 Abs. 1 Nr. 7 Urnenbaumgrabstätten).

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr für 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. ²Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts bei anonymen Urnenerdammergrabstätten ist nicht möglich.

(4) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) ¹Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. ²Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. ³Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. ⁴Wirksam wird der Verzicht erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) ¹Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. ²Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. ³Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. ⁴Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. ⁵Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. ⁶Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. ⁷Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) ¹Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. ²In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) ¹Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. ²Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 15 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) ¹Die Benutzungsberechtigten dürfen die unmittelbare Umgebung des Grabes nicht beschädigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. ²Sie haben gegebenenfalls auf eigene Kosten einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

(4) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 15 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 31).

(5) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 15 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen, sowie die spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. ²Die Höhe (max. 20 cm) und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) ¹Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Verwendung von künstlichen Blumen, Kränzen aus Plastik und ähnlich schwer verrottbaren Stoffen ist nicht zulässig.

(4) ¹Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. ²Im Allgemeinen dürfen die Gehölze nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als die Grabstelle wachsen.

(5) ¹Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. ²Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ³Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 31).

(6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(7) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen und Weihwasser ist nicht gestattet.

§ 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. ²Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) ¹Die Erlaubnis ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen, wobei die Maße des § 13 zugrunde zu legen sind. ²Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

1. der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung im Maßstab 1:10.
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 19, 20 und 21 entspricht.

(4) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. ²Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ³Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 21 und 22 widerspricht (Ersatzvornahme, § 31).

(5) Die erlaubnisfreien provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Material für Grabmale

(1) Grabmale dürfen aus Holz, Metall oder Stein errichtet werden.

(2) Die Vorgaben des Art. 9a BestG (Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit) sind zu beachten. Der Friedhofsverwaltung sind die entsprechenden Nachweise (Art. 9a Abs. 2 BestG) unaufgefordert vor dem Aufstellen des Grabmals vorzulegen.

§ 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) ¹Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. ²Soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Gestaltung im Friedhof es erfordern, kann eine niedrigere Höhe festgesetzt werden.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen der §§ 21 und 22 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar sind und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

(3) ¹Grabeinfassungen dürfen gemessen von Außenkante zu Außenkante die Maße des § 13 nicht überschreiten. ²Die Höhe der Einfassung darf nicht höher als 20 cm sein.

(4) Für vor dem Jahr 2011 errichtete Grabmäler, deren Höhe 1,20 m überschreitet, besteht Bestandsschutz.

§ 21 Grabgestaltung

(1) ¹Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist und sie sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen. ²Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich des Werkstoffs, der Art und der Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. ³Maßgeblich bei der Errichtung der Grabmale ist das aktuelle Regelwerk Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal).

(2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 15 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 32). ⁴Kann aufgrund der konkreten Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 und § 20) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 15 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind einzuebnen. ³Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ⁴Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 31). ⁵Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ⁶Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. ⁷Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 23 Leichenhaus

(1) ¹Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. ²Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) ¹Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ³Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ⁴Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁵Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. ⁶Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. ⁷Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

§ 24 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn:

1. der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
3. die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
4. die Aufbahrung von Verstorbenen im behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.

§ 25 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 26 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) ¹Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

²Sie findet grundsätzlich nur an Werktagen (Montag bis Samstag) und während der Tageszeit statt.

§ 29 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist für alle Erdgräber, sowie für Ascheurnen in Urnennischen wird auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

(2) Für Beisetzungen in einer Urnenerdammergrabstätte auf der Friedwiese (§ 10 Abs. 8) oder im anonymen Grabfeld (§ 10 Abs. 7) beträgt die Ruhefrist jeweils 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 30 Exhumierung und Umbettung

(1) ¹Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. ²Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht gerichtlich oder von einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten oder der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen. Hierfür ist die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.

(4) ¹Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ²Sie lässt die Umbettung durchführen. ³Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch qualifizierten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen. ⁴Umbettungen werden grundsätzlich nur außerhalb der Besuchszeiten vorgenommen.

(5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) ¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen; dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ³Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. ⁴Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden wer:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
2. die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
3. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
4. sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die alte Satzung vom 21.12.2017 außer Kraft

Petershausen, 17.12.2020
Gemeinde Petershausen,


Marcel Fath
Erster Bürgermeister



Dienstsiegel